

Informationen über die Belehrungen gemäß:

§ 34 Infektionsschutzgesetz

§ 35 Infektionsschutzgesetz

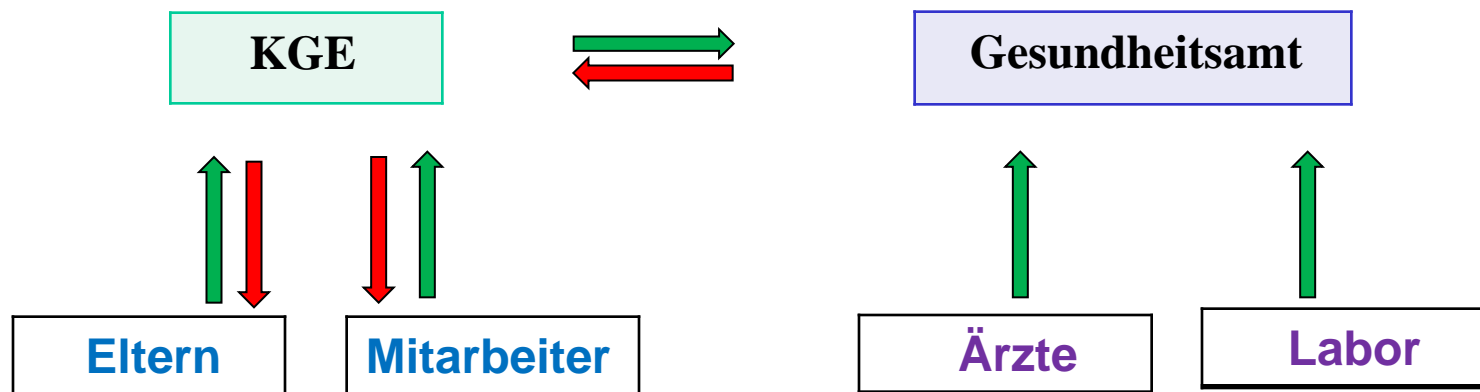
§§ 42/43 Infektionsschutzgesetz

Belehren – Wer belehrt wen?

- §34 IfSG → Belehrung der Eltern durch KGE vor Neuaufnahme über ihre Mitwirkungspflicht
- §35 IfSG → Belehrung der Mitarbeiter durch KGE über ihre Mitwirkungsverpflichtungen zu Tätigkeitsbeginn und alle 2 Jahre
- §§42, 43 IfSG → Erstbelehrung der Mitarbeiter durch Gesundheitsamt
- über den Umgang mit Lebensmitteln
 - danach alle 2 Jahre durch die KGE

Melden - Wer meldet wem?

- Eltern und Mitarbeiter teilen der KGE-Leitung Erkrankungen entsprechend §34 IfSG mit.
- Erkrankung lt. §34 IfSG → Leitung meldet sofort an Gesundheitsamt
- Information an Eltern → Aushang über Erkrankungsfall durch KGE



Was muss gemeldet werden?

Meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 IfSG:

Erkrankte §34 (1) IfSG

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch (EHEC)
4. Viral Hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus Influenzae B-Meningitis
6. Impetigo contagiosa
7. Keuchhusten
8. Offene Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstige Streptococcus
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken
21. Verlausung
22. Enteritis < 6 Jahre

Ausscheider §34 (2) IfSG

1. *Vibrio cholerae* O 1 und 139
2. *Corynebacterium* spp. Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. EHEC

Kontaktpersonen §34 (3) IfSG Erkrankung / Verdacht

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch EHEC
4. VHF
5. Haemophilus Influenzae b -Meningitis
6. offene Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

16. Windpocken

Neue Meldepflicht durch die am 25.07.17 in Kraft getretene Novellierung des IfSG nach §34 (10 a)

Bei der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern/die Sorgeberechtigten der KGE einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Es genügt der schriftliche Nachweis durch Vorlage des gelben Heftes bzw. der darin enthaltenen ausgefüllten Teilnahmekarte oder einer ärztlichen Bescheinigung. (Datum letzten U-Untersuchung).

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Dokumentation der Mitarbeiterbelehrung gemäß

§ 35 IFSG:

- Name des/ der Belehrenden
- Name des/ der Belehrten
- Wesentlicher Inhalt der Belehrung unter Angabe des § 35 IfSG
- Ort, Datum
- Unterschriften (Belehrende/r, Belehrte)

Informationen des Robert Koch-Institutes - für alle Mitarbeiter stets einsehbar - in der Kita vorhalten (z.B. als Anlage zum Hygieneplan)

- **Wiederholungsbelehrung** alle 2 Jahre durchführen, wie Erstbelehrung dokumentieren
- **Sammelbelehrungen sind zulässig**
- **Die Protokolle über die Erst- und Folgebelehrungen sind beim Arbeitgeber mindestens 3 Jahre aufzubewahren.**

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Um erstmals eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufnehmen zu können, benötigt man eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz die nicht als drei Monate alt ist.
- Diese wird vom Gesundheitsamt ausgestellt, nachdem man dort mündlich und schriftlich belehrt worden ist.
- Sinn und Zweck des Ganzen ist es, ein Bewusstsein für die Problematik der Übertragung von Krankheitserregern durch Lebensmittel zu schaffen.

Wer muss belehrt werden?

Eine Belehrung benötigt jeder, der in irgendeiner Form Kontakt mit unverpackten Lebensmitteln hat bzw. in einem Bereich arbeitet, in dem es unverpackter Lebensmittel gibt:

- Köche/Köchinnen, Küchenhilfen
- Kellner, Mitarbeiter in der Gemeinschaftsverpflegung
- Spül- und Reinigungspersonal in lebensmittelverarbeitenden Räumlichkeiten
- Schüler/innen und Lehrpersonal hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Klassen etc.

Besonders empfindliche Lebensmittel

- Fleisch, Geflügel und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fisch, Krebse oder Meeresfrüchte und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindnahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen

Hinderungsgründe nach § 42 IfSG

Tätigkeitsverbot bei Krankheitserscheinungen folgender Erkrankungen:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (Magen-Darminfekt)
- Typhus oder Paratyphus, Virushepatitis A oder E
- Infizierte Wunden oder sonstige Hautkrankheiten (Erreger übertragbar auf Lebensmittel!)

Tätigkeitsverbot bei Ausscheidung von:

- Salmonellen, Shigellen (Ruhrerreger), EHEC-Bakterien, Choleravibrionen

Maßnahmen

1. Informieren Sie sofort Ihren Arbeitgeber!
2. Suchen Sie einen Arzt auf!
3. Das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG gilt solange, wie Sie krankheitsverdächtig oder krank sind bzw. Krankheitserreger ausscheiden!

Die Nachbelehrung

- Die Nachbelehrung muss dokumentiert werden!

Wer muss nachbelehrt werden?

- Jeder Inhaber einer Bescheinigung über eine Erstbelehrung nach § 43 IfSG
- Jeder Inhaber eines Gesundheitspasses nach §§ 17 / 18 Bundesseuchengesetz

Wer belehrt nach?

- Der Arbeitgeber alle zwei Jahre und bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit